

Betriebshaftpflicht

Quasi-Deckungsrisiko des Maklers

Für das Betriebshaftpflichtgeschäft gilt, dass der Makler so für Beratungsfehler einzustehen hat, als sei das Risiko korrekt gedeckt.

Diesen Grundsatz hat der Bundesgerichtshof (BGH) unlängst in einem Streitfall (Az. IV ZR 422/12) bestätigt, in dem ein Ofenbaumeister seinen Versicherungsmakler im Wege der Feststellungsklage auf Schadensersatz in Anspruch genommen hat. Der Gewerbekunde machte geltend, der Makler habe ihn falsch beraten und eine Betriebshaftpflicht-Versicherung vermittelt. Unter der Police seien aber keine Schäden aus Fliesenlegerarbeiten gedeckt. Deshalb habe der Versicherer die Regulierung des vom Kläger bei solchen Arbeiten verursachten Schadens abgelehnt.

Nach der Deckungsnote war das vom Kunden ausgeübte Ofensetzer-Handwerk versichert. Im Anschluss an ein Telefonat zwischen den Parteien hatte der Makler vor der Weiterleitung an den Versicherer handschriftlich den Zusatz „inklusive zugehöriger Fliesenarbeiten“ eingefügt. Die Police beschreibt die versicherten Risiken mit: Kamin-, Ofen- und Herdsetzer, Feuerungs- und Luftheizungsbau.

Nach den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen besteht im Rahmen des versicherten Risikos Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines eingetretenen Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden

zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Weiter heißt es dort, Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nach den Versicherungsbedingungen nicht an. Von der Versicherung ausgeschlossen sind allerdings Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.

Instanzen erkannten auf Quasideckung

Der Kunde wünschte sich Versicherungsschutz für einen Gebäudeschaden. Im Keller seines Gebäudes haben sich diverse Maschinen einer Dialysepraxis befunden, für die der Versicherungsnehmer eine Podestfläche und einen Pumpensumpf abgedichtet und eingefliest hatte. Nachdem sich die von dem Versicherungsnehmer eingebaute Abdichtung des Pumpensumpfes gelöst hatte, hatte sich eine Leckage gebildet. Aus dieser ist ständig Wasser ausgetreten, mit der Folge, dass der gesamte Keller unter dem Estrich ebenso wie diverse Wände und

KOMPAKT

In diesem Artikel lesen Sie:

- Verschafft der Makler dem Kunden nicht die erforderliche Deckung, muss er ihn so stellen, als habe er den passenden Versicherungsschutz vermittelt.
- Um für bedarfsgerechte Deckung zu sorgen, muss der Makler Risiken und Bedingungen prüfen.

Fahrstuhlschächte infolge austretenden Wassers durchnässt worden waren. Der Versicherer lehnte die Regulierung mit der Begründung ab, dass Schäden im Zusammenhang mit Fliesenarbeiten vom Versicherungsschutz nicht abgedeckt seien; die Abdichtung des Pumpensumpfes und anschließende Verfließung fielen in das Risiko eines Fliesenlegerbetriebs. Der Versicherungsnehmer warf dem Makler vor, schuldhaft nicht dafür gesorgt zu haben, dass er Versicherungsschutz auch für reine – und nicht nur für als Nebenarbeiten ausgeführte – Fliesenlegerarbeiten genieße.

Das Landgericht hat festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet sei, den Kläger so zu stellen, als hätte er Betriebshaftpflicht-Versicherungsschutz für Fliesenlegerarbeiten gehabt. Das OLG hatte die Berufung des Maklers zurückgewiesen. Der BGH hob das Urteil auf und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück.

In den Urteilsgründen führt der Vierte Zivilsenat des BGH Folgendes aus. Unterlasse es der Makler schuldhaft, die erforderliche



MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

Foto: © view7 - Fotolia.com

derlichen Maßnahmen zur Eindeckung des Risikos des Auftraggebers zu treffen, habe er dafür nach den Grundsätzen einer Quasideckung einzustehen. Deshalb müsse der Makler den Zustand herstellen, der bestünde, wenn er dem Kunden den passenden Versicherungsschutz vermittelt hätte.

Maklerwahlrecht, Ansprüche zu erfüllen oder abzuwehren

Im Allgemeinen könne ein Haftpflichtversicherter nicht die Befriedigung des Gläubigers verlangen. Vielmehr stehe es dem Versicherer frei, ob er die geltend gemachten Ansprüche erfülle oder den Versuch unternehme, die Ansprüche abzuwehren. Wie einem Haftpflichtversicherer im Schadenfall müsse es auch einem vom Kunden wegen eines nicht gedeckten Haftpflichtrisikos auf Haftung in Anspruch genommenen Makler freistehen, die von dem geschädigten Dritten gegen den Kunden geltend gemachten Ansprüche entweder zu erfüllen oder den Versuch ihrer Abwehr zu unternehmen, indem er die Kosten der Rechtsverteidigung des Versicherungsnehmers gegenüber dem geschädigten Dritten übernehme. Wolle der Kunde seinen Makler auf Quasideckung eines Haftpflichtversicherungsschadens wegen unterlassener Risikoeindeckung in Anspruch nehmen, könne er daher nur eine Klage auf Feststellung erheben.

Als Interessen- oder sogar Abschlussvertreter des Kunden träfen den Makler weitgehende Pflichten. So habe der Makler als Vertrauter und Berater des Kunden dessen Interessen wahrzunehmen und individuellen, für das betreffende Objekt passenden Versicherungsschutz zu besorgen. Von sich aus müsse der Makler das Risiko untersuchen und das Objekt prüfen. Frage er nicht nach, welche konkre-

ten Tätigkeiten der Kunde im Rahmen seines Betriebs tatsächlich ausübe, vernachlässige er die ihm obliegende Aufgabe, den Versicherungsbedarf zu ermitteln.

Nach Ansicht des BGH bestand im Streitfall ein ausreichender Anlass für weitere Nachfragen des Maklers. Der Grund: Der Kunde hatte den Makler darauf angesprochen, dass in der Deckungsnote nur von Ofensetzer die Rede sei, er als Ofenbauer aber eben „auch mal Fliesen kleben müsse“. Dass der Makler auf der Deckungsnote notiert hatte, „inkl. zugehöriger Fliesenarbeiten“, reichte nach Auffassung des BGH nicht, einen Verstoß gegen Maklerpflichten zu verneinen. Der Zusatz ergebe auch keinen Sinn, wenn etwaige Fliesenarbeiten, die ausnahmsweise im Zusammenhang mit dem Ofensetzer-Handwerk vorzunehmen sind, nach den Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung ohnehin mitversichert seien. In diesem Fall obliege es dem Makler, dem Kunden zu erklären, dass es entscheidend darauf ankomme, ob er gelegentlich auch selbstständige Fliesenarbeiten erbringt, was dann eines gesonderten Versicherungsschutzes bedürfe.

Mitverschulden greift nicht

Der Makler könne sich auch nicht auf ein Mitverschulden des Kunden berufen. Denn er habe es pflichtwidrig unterlassen, den Kunden darüber aufzuklären, dass es eines gesonderten Versicherungsschutzes bedarf,

wenn bestimmte Tätigkeiten selbstständig ausgeübt werden. Schließe die Police Haftpflichtansprüche aus durch Abwässer entstandenen Sachschaden ein, komme der Einschluss aber wegen einer Rückausnahme nicht zum Zuge, so komme es darauf an, ob der Makler bei gehöriger Nachfrage zu den vom Versicherungsnehmer konkret ausgeübten Tätigkeiten hätte erkennen können, dass der eingeschränkte Wiedereinschluss nicht genügt, weil der Kunde auch von der Rückausnahme erfasste Arbeiten vornehme. Denn nur unter diesen Umständen könne die Pflichtverletzung des Maklers dazu führen, dass dieser davon abgesehen habe, dem Kunden einen Versicherungsschutz zu empfehlen, der einen umfassenden Risikoeinschluss vorsieht. Im Rahmen seiner Aufgabe, aufgrund einer sachgerechten Risikoprüfung für einen den Bedürfnissen des Kunden entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen, habe der Makler auch die Versicherungsbedingungen des von ihm empfohlenen Tarifs zu prüfen, insbesondere soweit diese von anderen marktüblichen abweichen.

Das Berufungsgericht hatte nicht aufgeklärt, ob der Makler hätte erkennen können, dass der eingeschränkte Wiedereinschluss nicht genüge. Damit dies nachgeholt wird, hatte der Senat die Sache zurückverwiesen. ■

VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

